

sung als Unterthan jedem anderen Staatsbürger gleichgestellt und dieselben Rechte und Freyheiten und dergleichen zu geniessen berechtigt» sei, mit einer höflichen Antwort des Fürsten zufrieden.

Fälle, in denen es zu einvernehmlichen Regelungen kam, standen allerdings eher vereinzelt da. In der Mehrzahl waren vor allem die Beamten der oberen Ränge, die in der Vergangenheit vielfach ihre Befugnisse missbraucht beziehungsweise unter dem Druck einer unzureichenden Besoldung ihren standesgemässen Lebensstil auf Kosten der Untertanen bestritten hatten, bei der ansässigen Bevölkerung verhasst. 1848 entlud sich der Groll gegen die Vertreter der Obrigkeit in Drohungen und Gewaltakten, aber mitunter beschritt man auch den Rechtsweg. Im Juli des Jahres wurde beispielsweise der auf der Herrschaft Mährisch Trübau tätige Amtmann Ignaz Pixl wegen seiner «zum allgemeinen Eckel gewordenen Bestechlichkeit» zur Anzeige gebracht. Es sei bekannt, «dass jeder Untertan, welcher in was immer für einer Angelegenheit schriftlich oder mündlich etwas erlangen will, hiefür förmlich um Bezahlung gefordert wird». Pixl hatte Schulden bei den örtlichen Handwerkern, die nicht einzutreiben waren, und nahm darüber hinaus auch «Zwangskredite» bei diesen auf. Die Untersuchungen gegen den Amtmann blieben jedoch ohne Resultat. Durch das Verbot, die ansässigen Zeugen einzuvernehmen, um jedwede Kompromittierung des herrschaftlichen Ansehens zu vermeiden, unterband Fürst Alois einen ordnungsgemässen Verhandlungsverlauf. In anderen Streitfällen trugen dagegen die Untertanen den Sieg über die entmachtete Obrigkeit davon. So etwa die Angehörigen der Steinitzer Gemeinde Drazuvek, die sich aufgrund einer Fehlinformation einer herrschaftlichen Hutweide bemächtigt hatten, diese umpflügten und sich auch nach erfolgter Rechtsbelehrung weigerten, von ihrem Vorhaben abzulassen. Sie zeigten sich renitent und konterten, «dass man ihnen diesfalls den Kopf nicht abschneiden wird, und dass sie beschlossen haben, von der Aufreissung der fraglichen Hutweide nicht abzustehen; denn, wenn sie diese Hutung, wie sie wohl wissen, mit ihrem Vieh und selbst als Acker nicht mit Vortheil benützen können, so soll die Obrigkeit auch keine Nutzung hievon beziehen».

Dass sich 1848 die vormals devote Haltung der Untertanen auch gegenüber dem Fürsten grundlegend geändert hatte, ist am selbstbewussten, manchmal sogar fordernden oder drohenden Tonfall mancher Schreiben abzulesen. Diese Einstellung machte sich nicht nur auf den liechtensteinischen Herr-